

WICHTIGE HINWEISE

Bei Beantragung von Sozialhilfe ist grundsätzlich die Hilfestellung erst ab Bekanntgabe der Notlage beim Sozialhilfeträger möglich. Kosten, die vor der Bekanntgabe angefallen sind, können nicht übernommen werden.

Kosten die nach der Bekanntgabe selbst oder von Dritten getragen wurden, werden im Rahmen der Sozialhilfe in der Regel nicht erstattet, da der Bedarf gedeckt wurde.

Nehmen Sie Leistungen in Anspruch, die nicht zum festgestellten Bedarf gehören, werden die Kosten hierfür ebenfalls nicht vom Sozialhilfeträger übernommen.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, vor der Inanspruchnahme von Leistungen mit dem Träger der Sozialhilfe Kontakt aufzunehmen, wenn die notwendigen Hilfen nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Katharina Stocker

Tel.: 06132 787 3256

E-Mail: stocker.katharina@mainz-bingen.de

Stand Mai 2024



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Rheinessen

HILFE ZUR HÄUSLICHEN PFLEGE

Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich
nach dem 7. Kapitel des SGB XII

PFLEGE ZUHAUSE

Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich

Das Sozialamt übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die häusliche Pflege, wenn nicht genügend eigene finanzielle Mittel vorhanden sind und auch die Angehörigen nicht zur Zahlung herangezogen werden können.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung nachrangig. Der Sozialhilfeträger übernimmt nur die angemessenen Kosten, die nicht durch die Pflegeversicherung oder andere vorrangige Leistungsträger (z.B. Unfallversicherung) abgedeckt sind.

Die vorrangigen Leistungen müssen zuerst beantragt und ausgeschöpft werden.

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff umfasst die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten körperlich beeinträchtigter Pflegebedürftiger ebenso wie die von somatisch, kognitiv und psychisch beeinträchtigten Menschen. Maßgeblich ist die Abhängigkeit von personaler Hilfe in allen pflegerelevanten Bereichen.

Wird lediglich Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (Waschen, Putzen, Einkaufen etc.) benötigt, so kann hier ein Antrag auf Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gestellt werden.

Mögliche Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich

Nach § 63 SGB XII können in der häuslichen Pflege u.a. folgende Leistungen erbracht werden:

- Pflegegeld
- häusliche Pflegehilfe (z.B. ambulanter Pflegedienst)
- Verhinderungspflege
- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds
- andere Leistungen nach § 64 ff SGB XII

Bedürftigkeitsprüfung

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der hilfesuchenden Person und gegebenenfalls der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen.

Darüber hinaus wird überprüft, ob weitere Angehörige einen Zuschuss zu den Pflegekosten leisten können. Dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet sind leibliche Kinder, Eltern und ggf. geschiedene/getrenntlebende Ehegatten. Die Einkommensgrenze für die leistungsberechtigten Personen berechnet sich seit dem wie folgt:

- Grundbetrag in Höhe von 1126,- €
- zzgl: eines Familienzuschlags für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jede weitere überwiegend unterhaltene Person im Haushalt.
- zzgl. der individuellen Kosten der Unterkunft (Wohnkosten) in angemessenem Umfang ohne Strom und Warmwasser.

Der Begriff des Vermögens umfasst alles verwertbare Vermögen. Vermögen ist grundsätzlich zunächst vorrangig zur Deckung des Hilfebedarfes einzusetzen, es sei denn, das vorhandene Vermögen ist als so genanntes „geschütztes Vermögen“ zu betrachten. Hierbei besonders von Bedeutung sind die Bestimmungen über selbst bewohnte Hausgrundstücke und über kleine Barbeträge. Die Angemessenheit eines selbst bewohnten Hausgrundstückes wird im Einzelfall geprüft.

Kleinere Barbeträge, die als Schonvermögen betrachtet werden, sind seit dem 01.01.2023 in Höhe von 10.000,- € für die leistungsberechtigte Person zuzüglich 10.000,- € für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und 500,- € für jede weitere überwiegend unterhaltene Person im Haushalt anzuerkennen.

Zu beachten ist, dass die Erben zum teilweisen Ersatz der Kosten der Sozialhilfe bis zur Höhe des Nachlasses verpflichtet sind.

Bedarfsfeststellung

Die Pflegebedürftigkeit wird in 5 Graden gemessen. Den Pflegegrad ermittelt in der Regel der Medizinische Dienst der Krankenkasse. Nur Personen, die in einen Pflegegrad eingestuft wurden, haben Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sofern ein Pflegegrad vorliegt, stellt der Soziale Dienst der Kreisverwaltung in einer Begutachtung vor Ort fest, ob die beantragte Leistung benötigt wird. Zu beachten ist, dass einige Hilfen, z.B. häusliche Pflegehilfe (Pflegedienst) und Pflegegeld erst ab Vorliegen von Pflegegrad 2 gewährt werden können.